



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Jägerverband des Kantons St. Gallen“, in der Folge Jägerverband genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz und Gerichtsstand des Jägerverbandes befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Der Jägerverband bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der im Kanton St. Gallen tätigen Jägervereine
- b) Die Interessenwahrung der Vereine und ihrer Mitglieder in jagdpolitischen Belangen, insbesondere beim Erlass und Vollzug der Jagdgesetzgebung und weiterer, für die Jagd wichtigen Gesetzgebungen
- c) Die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- d) Die Erhaltung und Förderung artenreicher Wildbestände und derer Lebensräume
- e) Die Förderung einer weidgerechten Jagdausübung
- f) Die Verbesserung des Erscheinungsbildes des Jägers und der Jagd
- g) Die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Jäger
- h) Die Koordination und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
- i) Die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Aufnahme von Mitgliedern

Als Mitglieder des Jägerverbandes können Vereine, in denen Jäger des Kantons St. Gallen organisiert sind, aufgenommen werden. Derzeit sind folgende Vereine Mitglieder:

- St. Gallischer Jägerverein Hubertus
- Jägerverein Seebezirk und Gaster
- Jägervereinigung Sarganserland
- Jägerverein Toggenburg
- Werdenberger Jägervereinigung

Über Neuaufnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erfolgen.

Der Ausschluss ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus wichtigen Gründen möglich.

III. Organisation

Artikel 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

IV. Delegiertenversammlung

Artikel 6 Bedeutung, Einberufung, Teilnehmer

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Sie findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Jägerverbandes oder nach Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage vor der Versammlung.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis zum 31. März schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder haben je 50 Mitglieder Anspruch auf einen Delegierten, mindestens aber auf vier Delegierte. Die Berechnung der Zahl der Delegierten erfolgt auf dem im Vorjahr bezahlten Mitgliederbeitrag.

Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung ebenfalls je eine Stimme.

Die Delegierten werden von den Jägervereinen bestimmt.

Artikel 7 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Verbandstätigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der frei gewählten Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Budgets und Erteilung der Finanzkompetenzen an den Vorstand
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Revision der Verbandsstatuten

Artikel 8 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

V. Vorstand

Artikel 9 Bedeutung, Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Jägerverbandes.

Der Vorstand setzt sich aus den Präsidenten der Jägervereine und weiteren 5 bis 9 von der Delegiertenversammlung frei gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Präsidenten der Jägervereine gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder müssen im Kanton St. Gallen jagdberechtigte Mitglieder eines angeschlossenen Jägervereins sein. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen Rücksicht zu nehmen.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Gewählten Mitgliedern überträgt der Vorstand in der Regel die Führung eines Ressorts (Sekretariat, Finanzen, Fachkommission, usw.).

Artikel 10 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche gemäss Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Geschäftsführung des Jägerverbandes
- b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- e) Bestimmung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben
- f) Wahl der Vertreter in andere Organisationen
- g) Beschlüsse im Rahmen des Budgets und der erteilten Finanzkompetenz

Artikel 11 Vertretung

Der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident vertreten den Jägerverband gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, jeweils zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

VI. Revisionsstelle

Artikel 12 Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Der schriftliche Revisionsbericht mit Antrag ist von mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VII. Fachkommissionen und Projektgruppen

Artikel 13 Aufgaben, Zusammensetzung

Dem Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Im besonderen sind dies folgende Kommissionen:

- Wild und Lebensräume
- Aus- und Weiterbildung
- Jagdliches Brauchtum und Jagdhornbläserwesen
- Schweisshundewesen

Diese haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion. Den Kommissionen können Kompetenzen übertragen werden. In der Regel werden sie von einem Vorstandsmitglied geführt und setzen sich aus Mitgliedern der Jägervereine zusammen. Bei Bedarf können externe Fachleute bei gezogen werden.

Bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen sind die Jägervereine angemessen zu berücksichtigen.

VIII. Finanzen

Artikel 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch die Mitglieder.

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung aufgrund der Anzahl Mitglieder jedes Jägervereins festgesetzt.

Für besondere Zwecke kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Jägerverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt.

Artikel 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX. Änderung der Statuten

Artikel 17 Vorgehen, Beschlussfassung

Anträge zur Änderung der Statuten sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zuzustellen.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

X. Auflösung des Verbandes

Artikel 18 Beschlussfassung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 80% der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten, welche zusammen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten repräsentieren müssen.

Artikel 19 Verbandsvermögen

Das aus der Liquidation des Verbandes verbleibende Vermögen ist an die Mitglieder gemäss Verteilschlüssel der letzten Beitragsrechnung zuzuwenden.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Genehmigung

Vorstehende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2003 in Waldkirch genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3.11.1995 mit Änderungen vom 19.06.1998.

Waldkirch, den 25. April 2003

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Egli

Renato Galli